

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Eifeler Plasma Beschichtungs GmbH (Eifeler)

1. Allgemeines

1.1.) Die AGB sind auf alle Geschäftsfälle von Eifeler mit dem Kunden anzuwenden. Der Kunde akzeptiert die AGB auch für Folgeaufträge. Anderslautende Bedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Geschäftsleitung von Eifeler schriftlich angenommen werden. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

1.2.) Die in den Broschüren, Preislisten, Anzeigen etc. enthaltenen Informationen und Angaben sind nur verbindlich, wenn sie vertraglich zugesichert werden.

1.3.) Eifeler behält sich alle Rechte an den technischen Unterlagen vor, die sie dem Kunden ausgehändigt hat. Ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung Eifelers dürfen Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvoranschläge etc. weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des Zweckes verwendet werden, zu dem sie dem Kunden übergeben worden sind.

1.4.) Mangels abweichender Vereinbarung stellt der Kunde Eifeler unverzüglich nach Vertragschluss die für das Werk erforderlichen technischen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

2.) Umfang der Leistungen – Preise

2.1.) Die Leistungen Eifelers sind im Auftrag abschließend aufgeführt. Leistungen, die im Zuge der Auftragsabwicklung erforderlich werden und im Auftrag nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.

2.2.) Eine angemessene Preisanpassung erfolgt, wenn sich beim Material oder in der Bearbeitung des Materials Änderungen ergeben, weil die vom Kunden gelieferten Angaben und Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren oder Art und Umfang der im Auftrag enthaltenen Leistungen eine Änderung erfahren haben.

2.3.) Ergibt sich vor Beginn der Bearbeitung die Notwendigkeit solcher Zusatzleistungen z.B. spezielle Vorbehandlungen oder Spezialhalterungen, so teilt Eifeler dem Kunden den Mehrpreis vor Beginn der Ausführung mit. Ergibt sich die Notwendigkeit solcher Zusatzleistungen erst bei Ausführung der Leistung, werden diese auch ohne Verständigung des Kunden erbracht und gesondert berechnet. Der Kunde anerkennt, sofern er sich nicht schriftlich und unverzüglich dagegen ausspricht, den Anspruch Eifelers.

2.4.) Die Preise verstehen sich – sofern keine USt. ausdrücklich ausgewiesen ist – ab Werk ohne USt. und Verpackung, zahlbar ohne jegliche Abzüge. Alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dgl., die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, hat der Kunde zu tragen oder sie gegen entsprechenden Nachweis Eifelers dieser zurückzuerstatten, falls Eifeler hierfür leistungspflichtig geworden ist.

3.) Anlieferung des Materials

3.1.) Bei der Anlieferung sind vom Kunden Stückzahl, Bezeichnung und Wert der Ware auf einem Begleitpapier (Lieferschein) anzugeben. Für alle Anlieferungen sind der Totalwert und die gewünschte Transportart für die Rücksendung anzugeben. Eifeler behält sich das Recht vor, Anlieferungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, unter Fakturierung der anfallenden Kosten zurückzusenden.

3.2.) Eifeler hat das Material, sobald es der Geschäftsbetrieb zulässt, einer optischen Prüfung ohne Einsatz spezieller technischer Geräte zu unterziehen bzw. bei Aufträgen, die mehrere Stücke betreffen, stichprobenartige diese Prüfung durchzuführen. Eifeler hat den Kunden unverzüglich von bei dieser Kontrolle erkannten Mängeln, Schäden oder Minderlieferungen des Materials zu informieren. Eifeler trifft keine Pflicht zur Prüfung des Materials auf dessen Geeignetheit, ebenso wenig übernimmt Eifeler die Haftung für das Verhalten des überlassenen Materials bei dessen Bearbeitung. Eine Pflicht zur Prüfung des Materials auf Tauglichkeit zur Leistungserbringung Eifelers besteht nicht, ebenso wenig wird die Richtigkeit von zur Verfügung Informationen und Daten überprüft.

3.3.) Erkennt Eifeler während der Erfüllung des Vertrages Mängel an den Erzeugnissen, die auf vom Kunden gestellte mangelhafte Formen, Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände oder mangelhaftes Material zurückzuführen sind oder Fehler bzw. Auslassung in dem vom Kunden gestellten technischen Unterlagen und Informationen, hat Eifeler den Kunden hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Kunde hat diese Fehlermeldung und Auslassung richtig zu stellen. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten sind vom Kunden zu tragen.

3.4.) Der Kunde versichert, dass das zu bearbeitende Material der bei der Bearbeitung auftretenden Beanspruchung standhält.

3.5.) Das Material und die Erzeugnisse sind Eigentum des Kunden, der auch hierfür die Gefahr trägt. Eifeler übernimmt lediglich die Kosten der Lagerung des übergebenen Materials, sofern sich der Kunde

nicht in Annahmeverzug befindet.

3.6.) Das angelieferte Material muss in einem beschichtungsfähigen Zustand sein. Es müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

3.6.1.) Beschichtbar ist metallisches Material wie Schnellarbeitsstähle, Warm- und Kaltarbeitsstähle, rostbeständige Stähle, Vergütungsstähle, Hartmetalle und Cermets.

3.6.2.) Die Wärmebehandlung ist so durchzuführen, dass die Beschichtungstemperatur (500 °C) keinen Härteverlust und Verzug zur Folge hat. Beschichtungen bei Temperaturen zwischen 200 °C und 350 °C auf Anfrage.

3.6.3.) Zur Halterung des Materials müssen Bohrungen, Gewinde oder eine Fläche vorhanden sein, die unbeschichtet bleiben darf. Flächen, die nicht beschichtet werden dürfen, müssen in den Lieferpapieren bezeichnet werden. Material mit Innenkonturen (Bohrungen, Schlitze) sind beschichtbar. Je nach deren geometrischen Verhältnissen verringert sich die Schichtdicke mit zunehmender Tiefe. Lötstellen müssen bis 600 °C temperaturbeständig und frei von Lunkern, Flußmittel und Cadmium sein. Es ist zu berücksichtigen, dass die Festigkeit der Lötstellen durch die Temperaturbelastung beim Beschichten vermindert wird. Dies gilt auch für vakuumtaugliche Lote. Geschweißtes Material muss spannungsfrei geglüht worden sein. Das Material darf nicht verklebt oder verpresst sein. Sacklöcher und Innengewinde müssen frei von Härtesalzen und anderen Verunreinigungen sein. Kühlkanäle müssen geöffnet und gereinigt sein.

3.6.4.) Die Oberflächen müssen metallisch blank sein. Sie dürfen nicht verchromt, brüniert, dampfangelassen und bednitriert sein. Geschliffene Oberflächen müssen frei von Schleifrisen, Oxidhäuten und Neuhärtezonen sein. Für die Bearbeitung darf keine stumpfe Schleifscheibe verwendet werden. Schneidkanten sollten gratfrei sein, damit sie beim Ersteinsatz nicht ausbrechen. Beim Funkenerodieren wird grundsätzlich empfohlen, mehrere Nachschnitte durchzuführen, um die Bildung der „weißen Schicht“ zu reduzieren. Auf funkenerodierten Oberflächen ist eine gute Schichthaftung im Allgemeinen erzielbar, wenn diese Oberflächen durch Mikrostrahlen vorbehandelt werden. Polierte Flächen müssen frei von Poliermittel-Rückständen sein. Photogeätzte Oberflächen können ohne Vorbehandlung beschichtet werden, wenn sie keine Rückstände oder Flecken aufweisen. Die Oberflächen müssen frei von Rost, Spänen, Wachs, Klebestreifen, Farbe, Formbelägen und dergleichen sein. Das Material muss frei von Schleifstaub, Flecken von Reinigungsmitteln, Fingerabdrücken und dergleichen sein und soll entmagnetisiert sein.

3.7.) Das Material ist vom Kunden so zu verpacken, dass es durch äußere oder gegenseitige Einwirkung nicht beschädigt wird. Die Verpackung sollte auch für den Rücktransport geeignet sein. Das Material sollte zum Schutz mit Öl behandelt werden, welches sich bei unserer alkalischen Reinigung rückstandsfrei entfernen lassen muss. Glanzpolierte Flächen sollten vorzugsweise mit einer säurefreien, mindestens 50 µm starken PVC-Folie abgedeckt werden. Weiche, abrasiv wirkende Materialien wie z.B. Watte, Papier oder Schaumstoff sind nicht empfehlenswert.

4.) Abnahmeprotokoll

Eifeler dokumentiert das Beschichtungsverfahren sowie die Prüfung des Probekörpers mittels Protokoll. In dieses Chargenprotokoll kann auf Verlangen Einsicht genommen werden. Eine gesonderte Prüfung des Erzeugnisses erfolgt nicht.

5.) Lieferfristen

5.1.) Die Lieferfrist erfolgt gemäß dem zwischen den Parteien vereinbarten Plan. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Datum, an dem Eifeler das Material erhält und ihr die notwendige technische Dokumentation vorliegt. Gibt es keine Vereinbarung, bestimmt Eifeler den Lieferzeitpunkt. Die Vereinbarung einer Lieferfrist qualifiziert das Geschäft nicht als Fixgeschäft. Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen, wie z.B. zum Rücktritt vom Vertrag, Gewährleistung, Irrtumsanfechtung oder Schadenersatz.

5.2.) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn nach Auftragserteilung Änderungen des Vertrags vereinbart werden oder Hindernisse auftreten, ungeachtet ob sie bei Eifeler, beim Kunden oder bei Dritten entstehen. Sobald der für die Lieferung hindernde Umstand nicht mehr besteht, beginnt die Lieferfrist neu zu laufen. Sollte das Hindernis beim Kunden oder bei einem Dritten seine Ursache haben, und ist es durch die Zeitverzögerung Eifeler nicht möglich innerhalb der vereinbarten Lieferfrist, berechnet ab Wegfall des Hindernisses, zu liefern, so ist Eifeler berechtigt von sich aus einen neuen späteren Lieferzeitpunkt zu benennen oder wahlweise vom Vertrag – ganz oder hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils ohne Nachfristsetzung- zurückzutreten.

5.3.) Eifeler hat im Falle von Verzögerungen jegliches Material und jegliche Erzeugnisse, die sich in ihrem Besitz befinden, zu lagern.

5.4.) Die Gefahr geht zu keinem Zeitpunkt auf Eifeler über. Das Eigentum des zu bearbeitenden Materials bleibt beim Kunden.

5.5.) Teillieferungen sind, sofern nicht ausdrücklich anders und schriftlich vereinbart, zulässig und dürfen vom Kunden nicht zurückgewiesen werden.

6.) Gewährleistung

6.1.) Beanstandungen sind vom Kunden zu belegen und Eifeler vorzuweisen. Der Kunde hat die Lieferung unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel zu untersuchen. Offene Mängel sind unverzüglich unter genauer Angabe des Mangels schriftlich zu rügen, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung. Wenn der Kunde Unternehmer ist, vereinbaren die Vertragsteile eine absolute Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche von 1 Jahr ab Übergabe des Werks, somit ab Aushändigung an den Kunden im Unternehmen von Eifeler bzw. bei Transport ab Eintreffen des Werks an der Adresse des Kunden. Wird ein Mangel entdeckt, ist der Kunde verpflichtet, die Lieferung zunächst anzunehmen, sachgemäß zu lagern und die Verwendung sofort einzustellen. Der Kunde muss Eifeler die Gelegenheit geben, die Lieferung zu prüfen, wobei Eifeler die Wahl hat, die Überprüfung beim Kunden oder im eigenen Unternehmen zu verlangen.

6.2.) Der Kunde hat keinen Anspruch auf Preisminderung, sondern ein Recht auf Nachbesserung des Erzeugnisses, soweit dies technisch möglich ist. Ist eine Nachbesserung technisch nicht möglich, so wird das mangelhafte Erzeugnis von Eifeler kostenfrei entschichtet oder/und nachgeschliffen. Ist dies nicht möglich bzw. durch die Bearbeitung das Material beschädigt worden, vergütet Eifeler dem Kunden maximal den 2-fachen Beschichtungswert. Unterbleibt eine ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags zur Beschichtung durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, steht Eifeler der/die in Rechnung gestellte/n Betrag/e zu.

6.3.) Sonstige Gewährleistungsansprüche werden ausgeschlossen.

6.4.) Werden Erzeugnisse nach der Beschichtung vom Kunden oder von Dritten weiterverarbeitet, so entfällt die Gewährleistungspflicht und wird darüber hinaus auch kein Schadenersatz geleistet.

6.5.) Die Haftung für Folgeschäden wird für jeden erdenklichen Fall ausdrücklich ausgeschlossen. Arbeits- oder Materialaufwendungen für Demontagen oder einen Austausch werden von Eifeler weder bei Schadenersatz noch bei Gewährleistung vergütet.

6.6.) Unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung, Montage, Inbetriebsetzung, Lagerung des von Eifeler bearbeiteten Materials, ebenso wie natürliche Abnutzung oder nicht ordnungsgemäße Wartung schließen sämtliche Ersatzansprüche des Kunden aus.

6.7.) Für Werkstoffe oder Waren, die Eifeler selbst von Zulieferanten bezogen hat, leistet Eifeler lediglich im Rahmen der gegen den Lieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche Gewähr.

7.) Haftung

7.1.) Die Haftung Eifelers ist ausgeschlossen für alle Differenzen und Schäden, die auf verspätet gemachte, unnötige, unvollständige oder ungenaue Angaben oder ungeeignete und von Eifeler als untauglich bezeichnete Behandlungsvorschriften zurückzuführen sind, insbesondere wenn das übergebene Material nicht den für die Beschichtung erforderlichen Anforderungen, wie oben ausgeführt, entspricht. Die Haftung Eifelers entfällt für Schäden, die auf die ungeeignete Beschaffenheit des übergebenen Materials zurückzuführen ist, wie z.B. das Vorhandensein von Materialfehlern, Bearbeitungsrückständen oder anderer Fremdkörper, Fertigungsfehlern, unsachgemäße Wärmebehandlung, Rostflecken, nicht ablösbarer Rückstände, Lötverbindungen, für die durch die Beschichtung verursachte reduzierte Korrosionsbeständigkeit bei rostfreien Stählen etc..

7.2.) Für Verluste, Verzögerungen der Ablieferung, Verwechslung usw., die infolge ungenauer Beschriftung des Materials durch den Kunden, Spediteur oder ein Zollamt entstehen, lehnt Eifeler jede Haftung ab. Ebenso wird die Haftung für alle Schäden abgelehnt, die sich trotz Anwendung der zumutbaren Sorgfalt aus der Lagerung der Ware ergeben können.

7.3.) Vorbehaltlich vorsätzlichen Verschuldens haftet Eifeler nicht für Qualitätseinbußen, Maßdifferenz, Veränderung der Oberflächenrauigkeit und Schäden bei der Verarbeitung des Materials, dessen Vorbehandlung durch Eifeler erfolgte, weiters für vereinzelt kleine Fehler, Beschädigungen oder Flecken außerhalb der Funktionsflächen, für geringe Farbabweichungen sowie die Beständigkeit des Farbtons ausgelieferter Erzeugnisse, für Mängel, die direkt oder indirekt darauf zurückzuführen sind, dass bei dem zur Bearbeitung angelieferten Material ungeeignete Oberflächenbearbeitungsmethoden durch Eifeler angewendet wurden. Eifeler übernimmt keine Gewähr für die Erhaltung vorgeschriebener Maße.

7.4.) Für Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Beratung und dgl. oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet Eifeler nur bei Vorsatz.

7.5.) Alle Ansprüche des Kunden, außer den in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere irgendwelche nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am verarbeiteten Werk selbst entstanden sind, wie z.B. Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

7.6.) Der Kunde stellt Eifeler von allen außervertraglichen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei. Regressansprüche des Kunden gegen Eifeler aus der Befriedigung von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung sind ausgeschlossen.

7.7.) Der Kunde garantiert, dass durch die vertragsmäßige Erfüllung auf Grund von detaillierten Vorgaben des Kunden keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Eifeler ist nicht verpflichtet, zu überprüfen ob in Zusammenhang mit der geschuldeten Leistung immaterielle Rechte Dritter bestehen oder solche verletzt werden. Bei Inanspruchnahme durch Dritte hat der Kunde Eifeler völlig klag- und schadlos zu halten.

7.8.) Das Vorliegen von Schadenersatzansprüchen hat der geschädigte Kunde zu beweisen. Schadenersatzansprüche verjähren vereinbarungsgemäß in 12 Monaten.

8.) Haftungsbeschränkung

Besteht die Pflicht Eifelers Ersatz zu leisten, ist dieser Ersatz auf einen Betrag von maximal dem 2-fachen Beschichtungswert des gegenständlichen Auftrages beschränkt.

9.) Verpackung und Transport

Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Transportversicherung sind Eifeler rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport der Erzeugnisse oder der Frachtdokumente am Bestimmungsort sind unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten. Besteht hinsichtlich des Transportes und der Verpackung keine gesonderte Vereinbarung, so wird der Transport in der Verpackung, in der das Material vom Kunden angeliefert wurde, nach Bearbeitung rück versendet. Kann die Verpackung nicht mehr verwendet werden, stellt Eifeler eine Verpackung zur Verfügung und wird diese dem Kunden in Rechnung gestellt. Ohne gesonderte Vereinbarung bestimmt Eifeler die Transportart und den Transportweg unter Ausschluss jeglicher Haftung. Es besteht keine Verpflichtung die billigste Beförderungsart zu wählen. Die Ware wird auf Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten versichert.

10. Zahlungsverzug, Aufrechnung etc.

10.1.) Im Falle verzögerter Zahlungen kann Eifeler, nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Kunden, die Erfüllung des Vertrages einstellen und Material und Erzeugnisse, Formen, Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände etc., die sich in ihrem Besitz befinden, bis zum Erhalt der Zahlungen zurückbehalten. Der Kunde trägt die Gefahr von Beschädigung oder Verlust der Retentionswaren, sowie die zusätzlich entstandenen Kosten und ist ausdrücklich einverstanden, dass Eifeler frühestens nach 4 Wochen ab Zahlungsverzug und Mitteilung an den Kunden- aber auch ohne dessen Zustimmung- die Retentionswaren, unabhängig ob das Material bereits ver- oder bearbeitet wurde oder nicht, selbständig verwerten kann. Der Verkaufserlös wird mit sämtlichen offenen Forderungen von Eifeler, auch wenn sie sich auf einen anderen Geschäftsfall beziehen, einschließlich zu vergütendem Aufwand für die Verwertung gegenverrechnet und dem Kunden die Hyperocha überwiesen. Ist ein unangemessen hoher Aufwand für die Verwertung gegenüber dem Verkehrswert des Materials zu erwarten, ist Eifeler berechtigt, wahlweise das Material entschädigungslos ins Eigentum zu übernehmen, zu entsorgen oder an der Adresse des Kunden abzuliefern.

10.2.) Der Kunde ist zur Kompensation mit Gegenforderungen nicht berechtigt.

10.3.) Die Bezahlung mittels Wechsel oder Schecks ist erfüllungshalber. Kosten der Diskontierung und Einziehung trägt der Kunde.

10.4.) Aufrechnungsansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Eifeler anerkannt sind. Der Kunde ist zur Zurückbehaltung von Zahlungen nicht berechtigt, auch nicht nach Abgabe einer Mängelrüge.

11.) Gefahrtragung

Das vom Kunden an Eifeler gelieferte Material einschließlich ihr zur Verfügung gestellter Hilfsmittel, technischer Dokumentation etc. bleiben im Eigentum des Kunden und erfolgt kein Gefahrübergang auf

Eifeler. Die Gefahr des in Bearbeitung befindlichen Materials sowie des fertigen Erzeugnisses trägt ebenso der Kunde. Bei abweichender schriftlicher Vereinbarung gehen Nutzen und Gefahr spätestens mit Abgang des Werkes ab Werk auf den Kunden über.

12.) Sonstiges

12.1.) Jeder in den AGB Eifeler gewährte Rechtsbehelf ist kumulativ und besteht gleichrangig, neben und zusätzlich zu sonstigen gesetzlich gewährten Rechten, Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.

12.2.) Der Kunde stimmt der Speicherung seiner personenbezogenen und unternehmensbezogenen Daten sowie Daten bezogen auf die Geschäftsbeziehungen mit Eifeler auf Datenträgern zu. Sämtliche Daten werden ausschließlich intern bei Eifeler gespeichert und ausschließlich intern verwendet. Der Kunde hat das Recht der Speicherung zu widersprechen.

12.3.) Sollte sich eine Bestimmung der allgemeinen Geschäftsbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der verbleibenden Bedingungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Vereinbarung ersetzen.

12.4.) Das Rechtsverhältnis untersteht ausschließlich dem Österreichischen Recht. Gerichtsstand ist das für 1010 Wien zuständige Gericht.